

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	53
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwäite im Lande Hessen	
Berichtigungen	65
Geschäftsordnung für das Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwalts- kammer Frankfurt am Main	65
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2015	69
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015	70
Personalnachrichten	72
Stellenausschreibungen	75

RUNDERLASSE

Nr. 12 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ v. 01.03.2015 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 53 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 01.10.2014 (JMBl. S. 454)

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358),
geändert durch Runderlass vom 1. Oktober 2014 (JMBl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nr. 7 wird die Angabe „über 24 Monate“ durch die Wörter „mit Durchführung des Einweisungsverfahrens“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Nr. 8 wird das Wort „Kurzstrafen“ durch die Wörter „Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens“ ersetzt.

- c) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„(weggefallen)“.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „gelten die Bestimmungen des Vollstreckungsplanes im Abschnitt 5“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen und das Wort „und“ durch „bis“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „s. Abschnitt 5“ gestrichen.
 - c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft wird bei männlichen Gefangenen
 - a) zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenbergr,
 - b) ab der Vollendung des 20. Lebensjahrs bis 21 Jahre in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden und
 - c) ab der Vollendung des 21. Lebensjahrs in der Justizvollzugsanstalt Dieburg vollstreckt.
 § 24 Abs. 2 StVollStrO bleibt davon unberührt.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Abschnitt 8 Nr. 27 Spalten 9 und 10“ durch „Nr. 27 Spalte 10“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
4. Die Nr. 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Durchführung des Einweisungsverfahrens

Männliche erwachsene Verurteilte, gegen die eine Strafe von mehr als 24 Monaten wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, 174 bis 180, 182 StGB) zu vollstrecken ist, und männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 42 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn dies

- a) zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages,
- b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
- c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder

d) aus anderen Gründen
erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 HStVollzG).”

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens

(1) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen **bis 42 Monate** bei männlichen erwachsenen Verurteilten richtet sich nach dem Einweisungsplan – Freiheitsstrafe von Männern – nach Nr. 27. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.

(2) Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten bis zu 60 Monaten**, gegen die keine Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1) oder 2) zu vollstrecken ist, werden in die JVA Hünfeld eingewiesen.”

9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß

(1) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG anzunehmen ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des offenen Vollzuges zum Strafantritt geladen. Die Anstalt prüft den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4 und 5 HStVollzG genannten Voraussetzungen.

(2) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage mindestens einer der Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG vorliegt, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges zum Strafantritt geladen.

(3) Erwachsene männliche Verurteilte, mit einer Vollzugsdauer **von 24 bis 60 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, die sich nach Aktenlage erstmals im Vollzug befinden (**Erstverbüßer**), bei denen **keine** Eignung für den offenen Vollzug vorliegt, und gegen die **keine** Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1) oder 2) zu vollstrecken ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld zum Strafantritt geladen.

(4) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 bis 42 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde in die nach Nr. 27 Spalte 8 zuständige Justizvollzugsanstalt geladen. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.

(5) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 42 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 (HStVollzG)).

- (6) Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG).“
5. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Aufgenommener als für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in eine andere nach Nr. 27 zuständige Justizvollzugsanstalt (ausgenommen ist Spalte 5) zu verlegen. Maßgeblich ist dabei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO der Tag der bevorstehenden Aufnahme, von dem an die Restverbüßungsdauer zu berechnen ist.“
6. Nr. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „24“ durch „42“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b werden nach dem Wort „angeordnet“ die Wörter „oder vorbehalten“ eingefügt und die Wörter „Hessisches Strafvollzugsgesetz“ durch die Angabe „HStVollzG“ ersetzt.
7. In Nr. 14 wird die Angabe „den Abschnitten 7 Nr. 24, 8 Nr. 27 und 2 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2“ durch „Nr. 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 24 und 27“ ersetzt.
8. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 8“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 3 Nr. 10 in die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden“ durch „in die nach Nr. 10 Abs. 2 zuständige Justizvollzugsanstalt“ ersetzt.
9. In Nr. 20.2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Krankenabteilung –“ durch „das Medizinische Zentrum – Frauen – der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I“ ersetzt.
10. In Nr. 24.1 wird in der rechten Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
- „Männer – geschlossener Vollzug –
- a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 42 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
 - b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 42 Monaten
 - c) Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission.“
11. In Nr. 24.2 wird in der rechten Spalte in Buchst. b die Angabe „24“ durch „42 bis 60“ ersetzt.

12. In Nr. 24.7 bis 24.9 wird jeweils in der rechten Spalte in Buchst. c die Angabe „24“ durch „42 bis 60“ ersetzt.
13. In Nr. 24.10 wird in der rechten Spalte der Wortlaut
„a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
b) Untersuchungshaft“
ersetzt durch
„a) Erstverübter mit Freiheitsstrafen von 24 bis 42 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 42 Monaten
c) Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
d) Untersuchungshaft.“
14. In Nr. 24.13 wird in der rechten Spalte in Buchst. d die Angabe „zwischen 18 und 19 Jahren“ durch „zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren“ ersetzt“.
15. In Nr. 24.14 wird in der rechten Spalte der Wortlaut
„a) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
b) Vollzug der Therapieunterbringung“
ersetzt durch
„a) Erstverübter mit Freiheitsstrafe von 24 bis 42 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 42 Monaten
c) Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
d) Vollzug der Therapieunterbringung.“
16. In Nr. 24.15 wird in der rechten Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Männer – geschlossener Vollzug –
a) Untersuchungshaft
b) Erstverübter mit Freiheitsstrafen von 24 bis 60 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten
c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission
Zentrale Einweisungsabteilung
Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten wegen Sexualdelikten und Freiheitsstrafe von mehr als 42 Monaten“
17. In Nr. 24.16 wird in der rechten Spalte in Buchst. c die Angabe „bis 24 Jahre“ durch „ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre“ ersetzt.

18. Nr. 27 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
19. In Nr. 28 wird in Spalte 3 nach der Angabe „bis zu 24 Monaten und kein Fall nach“ die Angabe „den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3“ eingefügt.
20. In Nr. 29 wird in Spalte 3 die Angabe „zwischen 14 und 19 Jahren“ durch „zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren“ ersetzt.
21. Anlage 1 wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2015 in Kraft. Eine bereits vor dem 1. März 2015 begründete Vollstreckungszuständigkeit bleibt bestehen.

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- habe- strafen	bis zum 1.1.19 Verurteil- ten	Junge- Ersatz- strafe 2.1.19	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ausnahme der Verurteilten für Strafvollzug		Verurteilte mit Freiheitsstrafe oder Verurteilte auf freiem Fuß				mehr als 24 Monate	mehr als 24 Monate	mehr als 24 Monate	mehr als 24 Monate	
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monate	bis zu 9 Monaten	mehr als 9 bis zu 24 Monate	mehr als 9 bis zu 24 Monate	mehr als 24 Monate					
1	2 Darmstadt Amtsgerichtsbe- zirk		bis zu 24 Monaten	unter 2.1.19	bis zu 24 Monaten wenn ein Ausschlie- Bungsgrund vorliegt sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	mehr als 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	mehr als 24 Monate und über die Verurteilte	
27.1	Darmstadt Bensheim Darmstadt Dieburg Fürth Groß Gerau Lampertheim Langen Michelstadt Offenbach am Main Rüsselsheim Seigenstadt		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
			bis zu 24 Monaten	unter 2.1.19	bis zu 24 Monaten wenn ein Ausschlie- Bungsgrund vorliegt sonst Spalte 7	mehr als 24 Monaten	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt	mehr als 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	mehr als 24 Monate und über die Verurteilte	
			Frankfurt am Main IV	Zwischen 18. aber nicht 20 Jahren Rocken- burg	Darmstadt oV Dieburg oV		Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Erstverbu- ß für 42 bis 60 Monaten	Frankfurt am Main IV	Dieburg			Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Erstverbu- ß für 42 bis 60 Monaten	
			Frankfurt am Main IV	Ab verle- btem 20. Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesba- den	Darmstadt oV Frankfurt am Main IV oV	Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Weiterstadt, Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Weiterstadt, Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg			Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt Weiterstadt, Hünfeld
					Darmstadt oV			Über die Verurteilte						Über die Verurteilte	Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Ersatzteilstrafe	aus-schließl. Strafbemerkung bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offener Verurteilung von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				15		
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 bis 42 Monaten	bis zu 8 Monaten	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt		mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 bis 42 Monaten
1		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
27.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main Königsheim im Taunus	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV	Zwischen 18 aber noch nicht 20 Jahren Rechenberg Ab vollendetem 20. Lebensjahre Wiesbaden	Frankfurt am Main IV oV	Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Tötungsdelikt nach Ziffer 2) Blut-, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld	Eschweiler mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld Überbrige Verurteilte Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, sonst Hünfeld
27.3	Fulda Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt sonst Hünfeld	Hünfeld	Zwischen 18 aber noch nicht 20 Jahren Reckenberg Ab vollendetem 20. Lebensjahre Wiesbaden	Fulda oV	Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Kassel, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Fulda, sonst Hünfeld	Eschweiler mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt Weiterstadt, sonst Hünfeld Überbrige Verurteilte Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Hünfeld	Fulda	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsdelikts nach Ziffer 2) vorliegt Kassel, bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2) Fulda, sonst Hünfeld

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

Lfd. Nr	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzteilstrafen	aus-schließl. Strafen-Gebiete bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von	Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von														
						bis zu 2 Monaten	bis zu 2 Monaten	bis zu 2 Monaten	bis zu 2 Monaten											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15						
27.4	Gießen Alsfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2) vorliegt Dieburg Hünfeld	Hünfeld	Zwischen 18. aber nicht 20. Oktober Rockenberg Ab dem 20. Lebens-tage 21 Jahre Wiesbaden	Kassel oV Frankfurt am Main IV - oV Darmstadt oV Gießen oV	wenn ein Ausschlie-Bungsgrund (Ziffer 4) vorliegt, sonst Spalte 7	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten	wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt	mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten	mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten und übrige Verurteilte					
																Kassel I oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld
																Frankfurt am Main IV - oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	
																Darmstadt oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) vorliegt sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen Tötungsdelikts nach Ziffer 2) Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Delikts nach Ziffer 2) Hünfeld	
Friedberg (Hessen)	Gießen	Dieburg	Hünfeld																	
		Frankfurt am Main IV																		

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

Lfd. Nr	müßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafe	aus-schließl. Strafverfolgungsbefugte	Junge Erwach. über 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzug von	Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von				mehr als 24 Monate bis 42 Monaten	mehr als 24 Monate bis 42 Monaten	mehr als 24 Monate bis 42 Monaten	mehr als 24 Monate bis 42 Monaten	mehr als 24 Monate bis 42 Monaten
						bis zu 24 Monaten	bis zu 9 Monaten	bis zu 6 Monaten	bis zu 3 Monaten					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
27,5	Hannau Gelnhausen Hannau	Frank- Main IV	Hünfeld bis zu 24 Monat	Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Recken- berg Ab vollende- tem 20. Jahre bis 21 Wiesba- den	wenn kein Ausschlie- d nach Ziffer 4)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlie- d nach Ziffer 4)* vorliegt	Wenn eine Strafe nach eines Tötungsde- Ziffer 2)* vorliegt Burzbach, oder Strafe wegen eines Sexualde- Ziffer 2)* vorliegt, sonst Weiterstadt, Hünfeld	Erstverur- licht mit 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Burzbach, oder Strafe wegen eines Sexualde- Ziffer 2)* vorliegt, sonst Weiterstadt, Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Fulda	Wenn eine Strafe nach eines Tötungsde- Ziffer 2)* vorliegt Burzbach, oder Strafe wegen eines Sexualde- Ziffer 2)* vorliegt, sonst Weiterstadt, Hünfeld	Erstverur- licht mit 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Burzbach, oder Strafe wegen eines Sexualde- Ziffer 2)* vorliegt, sonst Weiterstadt, Hünfeld	
27,6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel- Zw.-St. Hof- geismar Korbach Melsungen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt sonst Hünfeld	Hünfeld	Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Recken- berg Ab vollende- tem 20. Jahre bis 21 Wiesba- den	Kassel - oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach eines Tötungsde- Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, bei einer Strafe wegen eines Sexualde- Ziffer 2)* vorliegt, sonst Weiterstadt, Hünfeld	Erstver- licht mit 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt oder 2)* vorliegt, Weiterstadt, Hünfeld Überbringe Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt, Frankfurt am Main IV sonst Hünfeld	Dieburg	Wenn eines Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt, sonst Hünfeld	Erstverur- licht mit 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Burzbach, oder Strafe wegen eines Sexualde- Ziffer 2)* vorliegt, sonst Weiterstadt, Hünfeld	

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil I Nr. 18

Lfd. Nr.	mündelicher Gerichtsbezirk	Einsatz- freizeit- stellen	Aus- schie- dlich- Strafen- ein- setzung	Jugend- Erwach- sene- unter- 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenen Vollzuga von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von							
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten	bis zu 3 Monaten	mehr als 3 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten bis 42 Monaten	mehr als 42 Monaten				
1	Landgerichtsbe- zirk Amtsgerichtsbe- zirk	3	bis zu 24 Monaten	zwischen 18, aber nicht 20 Jahren	wenn kein Ausschlie- ßungs- verbot nach Ziffer 4)* sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlie- ßungs- verbot nach Ziffer 4)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt	11	12	13	14	15
27.7	Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg - Zw. - St. Herborn Limburg a. d. Lahn Limburg a. d. Lahn - St. Hadamar Weilburg Weitzlar	Dieburg	Frankfurt am Main IV	Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Rocken- berg Ab vollende- tem 20. Lebens- jahre 21 Jahre Wiesba- den	Gießen oV Frankfurt am Main IV - oV	Kassel I Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder wegen Tötungsde- likts nach Ziffer 2)* bei einer Strafe nach Ziffer 1)* Sexualdelikt nach Ziffer 2)*, 4)* sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Gießen Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Limburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Gießen Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt Limburg	Weiters- tadt Weiters- tadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder wegen Tötungsde- likts nach Ziffer 2)* bei einer Strafe nach Ziffer 1)* Sexualdelikt nach Ziffer 2)*, 4)* sonst Hünfeld	Erstverbußer mit mehr als 42 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* sonst Hünfeld Über- bleibe Weiters- tadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungspan – Freiheitsstrafe an Männern -

Anhang zu Teil Nr. 18

Lfd. Nr	māfgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz- tätigkeit nach § 11 Abs. 1 StGB	aus- schlie- ßlich vorkehr- ungsbefugte Gerichte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach- sene bis zu 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder offenem Vorlauf		Verurteilte mit Haftstrafe oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von							
					bis zu 24 Monaten wenn kein Antrag auf Ausweisung eingereicht nach Ziffer 4) vorliegt, sonst Spalte 7	mehr als 24 Monate bis 42 Monate	mehr als 42 Monate	bis zu 8 Monaten	mehr als 8 bis 24 Monate	mehr als 24 Monate bis 42 Monate	mehr als 42 Monate und übrige Verurteilte			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
27.8	Marburg Biedenkopf Franken- berg(Eder) Kirchhain Marburg Schwalmsied	Wenn eine Strafe nach Ziffer Dieburg, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Recken- berg Ab vollende- tem Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesba- den	Gießen oV Kassel I oV Gießen oV Kassel I oV	Kassel I Gießen oV Kassel I oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen einer Strafe wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld sonst Hünfeld	Erstver- blicher mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Dieburg Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen einer Strafe wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen einer Strafe wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld sonst Hünfeld	Erstver- blicher mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld Weiterstadt	
27.9	Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim a. Rhein Wiesbaden	Frank- furt am Main IV	Frankfurt am Main IV	Zwischen 18, aber nicht 20 Jahren Recken- berg Ab vollende- tem Lebens- jahr bis 21 Jahre Wiesba- den	Frankfurt am Main IV- oV	Darmstadt Frankfurt am Main IV- oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen einer Strafe wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld sonst Hünfeld	Erstver- blicher mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Dieburg	Darmstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder wegen eines Tötungsde- dikts nach Ziffer 2) Schwein- wegen einer Strafe wegen eines Sexualde- dikts nach Ziffer 2) Weiterstadt, Hünfeld sonst Hünfeld	Erstver- blicher mit mehr als 42 bis 60 Monaten Wenn eine Strafe nach Ziffer 1) oder 2) vorliegt sonst Hünfeld Weiterstadt	

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015, **JMBI. 02/2015, S. 44**. Hier muss es richtig lauten:

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr **2015**, beschlossen durch die Kammerversammlung am 20. November 2014, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2014

Dr. Michael Griem
Präsident

Geschäftsordnung für das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Bei dem Anwaltsgericht sind vier Kammern gebildet, die die Bezeichnung I., II., III. und IV. Kammer führen.
2. Jeder Richter des Anwaltsgerichts muss einer Kammer als ständiges Mitglied angehören.

§ 3

Für die Geschäftsverteilung ist die vom Präsidium jeweils aufgestellte Geschäftsverteilung maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

§ 4

Dem geschäftsleitenden Vorsitzenden obliegt die Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsganges und – soweit nicht das Präsidium zuständig ist – die Verteilung der Geschäfte.

Im Rahmen der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmung steht ihm die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushaltswesens und der Erlass von Bestimmungen über die Führung der Akten, Geschäftsbücher, Register und Listen zu.

§ 5

In jedem anhängigen Verfahren ernennt der Vorsitzende der Kammer einen Berichterstatter, der die Sache nach seinen Weisungen schriftlich zu bearbeiten oder mündlich vorzutragen hat.

§ 6

Die Hauptverhandlungstermine des Anwaltsgerichts finden, wenn der Vorsitzende der Kammer nichts anderes bestimmt, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main statt. Der Vorsitzende der Kammer kann auch bestimmen, dass die Hauptverhandlung in einem dafür geeigneten Raum eines Rechtsanwaltsbüros oder – nach Abstimmung mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten – in einem Sitzungssaal eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit stattfinden.

§ 7

1. Der Vorsitzende einer Kammer soll dem Angeschuldigten die voraussichtliche Besetzung des Anwaltsgerichts vor dem Hauptverhandlungstermin mitteilen.
2. Nach Festsetzung des Hauptverhandlungstermins benachrichtigt die Geschäftsstelle die Beisitzer und den zum Protokollführer/in bestimmten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Die Geschäftsstelle veranlasst ferner die Ladung des Angeschuldigten, der Zeugen, Sachverständigen und der Generalstaatsanwaltschaft.
3. Für Zustellungen, die keine Ladung enthalten, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
4. Die Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen nimmt die Geschäftsstelle vor.

§ 8

Soweit die Gründe für eine Entscheidung nicht bereits beim Erlass der Entscheidung durch Gerichtsbeschluss festgestellt sind, fasst sie der Berichterstatter ab, sofern der

Vorsitzende der Kammer im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Entscheidungsgründe, so beschließt das Gericht hierüber.

§ 9

Ist gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichts Rechtsmittel eingelegt, so gibt die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Kammer die rechtskräftige Entscheidung der Rechtsmittelinstantz durch Umlauf der Akten oder durch Übersendung von Abschriften der Entscheidung bekannt.

§ 10

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts werden von den Bürokräften wahrgenommen, die die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Verfügung stellt.
2. Die in der Geschäftsstelle tätigen Bürokräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihres Dienstes bekanntgeworden sind.

Über die Verpflichtungserklärung ist durch den geschäftsleitenden Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, das zu den Sammelakten des Anwaltsgerichts zu nehmen ist.

§ 11

1. Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main“.
2. Die Vorschriften, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main für den Geschäftsgang bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erlassen hat, gelten auch für die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung aus besonderen Anordnungen des geschäftsleitenden Vorsitzenden oder aus Anordnung der Landesjustizverwaltung etwas anderes ergibt.

§ 12

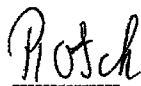
Erledigten Akten werden bei der Generalstaatsanwaltschaft aufbewahrt.

§ 13

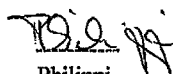
Im übrigen regelt sich der Gang der Verfahren beim Anwaltsgericht nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und den danach anzuwendenden Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben vorstehende Geschäftsordnung einstimmig beschlossen.

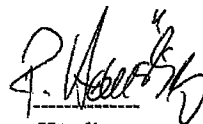
Frankfurt, den 13.06.2014



Dr. Protsch



Philippi



Häusling



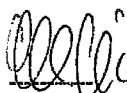
Volk



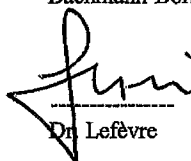
Bachmann-Borsalino



Kaiser



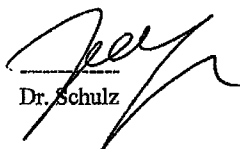
Deetjen



Dr. Lefèvre



Heinz



Dr. Schulz



Hofrichter



Dr. Becker

Die am 13.06.2014 in Frankfurt am Main beschlossene Geschäftsordnung wird gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 BRAO bestätigt.

Frankfurt am Main, den 16.12.2014

Der Präsident des Oberlandesgerichts



**Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main; hier:
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2015.**

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2015 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 1.800,-- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2015 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder Entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2015 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2013 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarsicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen

Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2015, beschlossen durch die Kammerversammlung am 12. November 2014, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 19.01.2015

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 21. November 2014 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG
der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von
1.630,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	395,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	295,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	272,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	304,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	289,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	65,00 €
g) Beitrag zur ARGE	15,00 €
	<u>1.630,00 €</u>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2015 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2015) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2015 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2015 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 e) - g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
(Nottelmann)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2015 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 16.01.2015

Nottelmann
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Michael Stahl;

zur Richterin

am Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Claudia Holuschek und Ute Simon;

zum Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Dr. Lars Rhode.

Landgerichte

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ulrich Scheuermann in Hanau und Amtsinspektorin Gerda Buß in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Karina Siebrecht in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des
Amtsgerichts Kassel : Vizepräsident des Landgerichts Wolf Winter in Kassel;

zum Richter am Amts-
gericht als der ständige
Vertreter einer Direktorin
oder eines Direktors : Richter am Amtsgericht Michael Ebert in Bensheim;

zur Richterin
kraft Auftrags : Staatsanwältinnen Julia Trinte und Dr. Uta Mohnhaupt in
Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richter-
verhältnis kraft Auftrags –;

zur Richterin
am Amtsgericht : Richterinnen auf Probe Anna Julia Keulenkampff-Bischoff
in Frankfurt am Main, Eva Müller-Kellmerei in Hanau und
Frimpooma Byrd in Langen – alle unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Benjamin Reichwein in Limburg – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieherin Kerstin Haber-Lang in Groß-Gerau;

zum Ober-
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Jörg Frankenberger in Michelstadt;

zur Gerichtsvollzieherin: Justizobersekretärin Christine Naderer in Gelnhausen und
Justizsekretärin Nadine Bender in Darmstadt;

zum Gerichtsvollzieher : Justizsekretäre Serdar Kavi in Frankfurt am Main und Tom
Steigerwald in Hanau;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Werner Aue in Kirchhain;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Stefanie Hostmann in Hanau sowie
Julia Neumann und Kathrin Schmidt beide bei dem Amts-
gericht Offenbach am Main;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Marco Schwan in Frankfurt am Main.

Justizsekretär Christian Schreiber in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Kathrin Förster v. d. Amtsgericht Gießen a. d. Amtsgericht Marburg, Justizsekretärin Juliane Fecher v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Hanau und Frau Justizobersekretärin Katharina Happ v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Joachim Ritscher in Wiesbaden.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Hessischen

Landesarbeitsgericht : Richterin am Arbeitsgericht Dr. Natascha Ahmad.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Stephan Felix mit dem Amtssitz in Limburg a. d. Lahn und Dr. Reinhard Stephan Hoehn mit dem Amtssitz in Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Bernd Neumann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2014,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Albin Richard Schicker, Melsungen, mit Ablauf des 28.02.2015,

Notar Dr. Werner Müller, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.01.2015,

Notar Rüdiger Nickel, Hanau, mit Ablauf des 31.01.2015,

Notar Karl-Otto Linz, Frankfurt am Main, mit dem Ablauf des 31.12.2014,

Notar Wolfgang Großkopf, Limburg an der Lahn, mit Ablauf des 31.03.2015,

Verstorben:

Notar Bernhard Malorny, Bad Camberg, 25.01.2015.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bensheim (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.